

zember 2010¹⁰ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹ an;
3. *billigt* für 2010 einen zusätzlichen Mittelbedarf von insgesamt 1.021.900 Dollar brutto (1.020.800 Dollar netto) für den Vertreter der Vereinten Nationen im Internationalen Überwachungsbeirat des Entwicklungsfonds für Irak, das Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung nach Resolution 1526 (2004) des Sicherheitsrats betreffend Al-Qaida und die Taliban sowie mit ihnen verbundene Personen und Einrichtungen und die Überwachungsgruppe für Somalia;
4. *beschließt*, dass der zusätzliche Mittelbedarf aus dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 64/245 genehmigten Haushaltsansatz für den Zweijahreszeitraum 2010-2011 in Höhe von 569.526.500 Dollar zu decken ist.

RESOLUTION 64/261

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 29. März 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/64/548/Add.2, Ziff. 8).

64/261. Beschäftigungsbedingungen der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 63/259 vom 24. Dezember 2008 und Abschnitt II Ziffer 10 ihrer Resolution 64/239 vom 24. Dezember 2009,

eingedenk der vom Sicherheitsrat festgelegten Arbeitsabschlußstrategien für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, die einen raschen Abschluß der Fälle erfordern,

sowie eingedenk dessen, dass die ständigen und die Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien Personen von hohem sittlichem Ansehen sein und sich durch Unparteilichkeit und Integrität auszeichnen müssen,

bekräftigend, dass das Dienstverhältnis der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien nach den Statuten der Gerichtshöfe mutatis mutandis dem der ständigen Richter der Gerichtshöfe entspricht,

in Anbetracht dessen, dass zum 17. März 2010 17 Ad-litem-Richter der Gerichtshöfe mindestens drei Jahre in ununterbrochener Dienstzeit tätig gewesen sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass die ständigen Richter der Gerichtshöfe nach einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren Anspruch auf Ruhegehälter haben,

ferner in Anbetracht der Beschlüsse, die Amtszeit der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das

¹⁰ A/64/349/Add.6; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Fifth Committee*, 24. Sitzung (A/C.5/64/SR.24), und Korrigendum.

¹¹ A/64/7/Add.21. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A*.

ehemalige Jugoslawien im höheren Interesse der erfolgreichen Umsetzung der Arbeitsabschlusstrategien der Gerichtshöfe über eine Gesamtdienstzeit von drei Jahren hinaus zu verlängern,

anerkennend, dass die Ad-litem-Richter an den Gerichtshöfen erheblich zur Umsetzung der Abschlusstrategien beigetragen haben,

sowie anerkennend, dass die Ad-litem-Richter und die ständigen Richter der Gerichtshöfe trotz der bestehenden Unterschiede in ihrem Dienstverhältnis die gleiche Arbeitsbelastung und nahezu die gleichen Aufgaben haben,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen der Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda¹² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³ an;
3. *betont*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen ist;
4. *begrüßt* die Anstrengungen und das Engagement der Richter zur erfolgreichen Umsetzung der Arbeitsabschlusstrategie des jeweiligen Strafgerichtshofs;
5. *beschließt*, die Frage der unterschiedlichen Ruhegehaltsansprüche der Ad-litem-Richter und der ständigen Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien während des Hauptteils ihrer fünfundsechzigsten Tagung mit Vorrang zu regeln;
6. *beschließt außerdem*, dass in Zukunft, wenn eine Verlängerung der Mandate der Ad-litem-Richter mit Auswirkungen auf den Haushalt angestrebt wird, die die Beschäftigungsbedingungen betreffenden Fragen dem Fünften Ausschuss als dem zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen befugten Hauptausschuss der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht werden sollen;
7. *beschließt ferner*, dass die in Bezug auf Ziffer 5 zu fassenden Beschlüsse für alle Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien gelten, die mindestens drei Jahre in ununterbrochener Dienstzeit tätig gewesen sind;
8. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen gemäß Abschnitt I Ziffer 8 der Resolution 63/259 der Generalversammlung erbetenen Bericht eine umfassende versicherungsmathematische Studie der Kosten der Gewährung von Ruhegehältern für die Ad-litem-Richter des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien aufzunehmen;
9. *beschließt*, die Behandlung des Berichts des Generalsekretärs und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen während des Hauptteils ihrer fünfundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

¹² A/64/635 und Corr.1.

¹³ A/64/7/Add.20. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 7A.*